

Radwege und Radwegbenutzungspflicht



§ 2 der StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge* müssen die Fahrbahnen benutzen.
- (4) []...Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Rad- und Fußweg) oder 241 (getrennter Geh- und Radweg) angeordnet ist.

*Zu den Fahrzeugen zählen Fahrzeuge, die mit Motor oder von Muskelkraft angetrieben werden.

Resultat/ Ableitung aus der rechtlichen Grundlage

- Grds. müssen Radfahrer die Fahrbahn benutzen.
- Sobald es in der Straße eine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage gibt, müssen Radfahrer diese benutzen.
- Die Benutzungspflicht darf nur ausnahmsweise angeordnet werden und muss in jedem Einzelfall sehr gut begründet sein.
- Der unfallverhütende Entmischungsgrundsatz stellt keinen zwingenden Aspekt dar (Urteil des BVerwG vom 18.11.2010).
- Das BVerwG hat berücksichtigt, dass es bisher keine Nachweise gibt, dass die Unfallgefahr auf Radwegen automatisch geringer ist als auf Radwegen.
- Es gibt Untersuchungen, die ein erhöhtes Unfallrisiko auf Radwegen aufzeigen.

Die Radwegbenutzungspflicht kann nur angeordnet werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine örtlich bedingte ganz besondere Gefahrenlage.

Das Vorhandensein einer Radverkehrsanlage, deren Beschaffenheit alle Kriterien, die für eine Benutzungspflicht als notwendig definiert sind.

Örtlich bedingte ganz besondere Gefahrenlage

- Das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss erheblich überstiegen werden.
- Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Zulässige Höchstgeschwindigkeit
 - Verkehrsmenge des Kfz-Verkehrs
 - Anteil Schwerlastverkehr
 - Parkverhältnisse
 - Knotenpunkte/ Einmündungen
 - Längsneigung der Straße
- Die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht darf also nur zur Wahrung oder Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen.

Beschaffenheit der Radverkehrsanlage

- Folgende bauliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - lichte Breite
 - befestigter Verkehrsraum plus Sichtraum
 - min. 1,50 Meter bzw. 2,50 Meter (bei gem. Geh- und Radweg) Breite
 - geradlinige Wegführung
 - zumutbare Beschaffenheit/ Oberflächenqualität
 - fahrbare Kurvenradien
- Die Linienführung im Streckenverlauf an Kreuzungen/ Einmündungen müssen auch für Ortsfremde eindeutig erkennbar sein, sie müssen im Verlauf stetig, auch an verkehrsreichen Grundstückszufahrten, sicher gestaltet werden.
- Es sollen ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen.

Fazit:

Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann

1. keine Radwegbenutzungspflicht angeordnet werden oder
2. muss (sollte sie wegen früherer Anordnung oder nicht korrekter Anordnung bestehen) auf Antrag* hin, aufgehoben werden.

*Beantragen kann die Aufhebung jeder, der erstmals von der Anordnung betroffen ist.

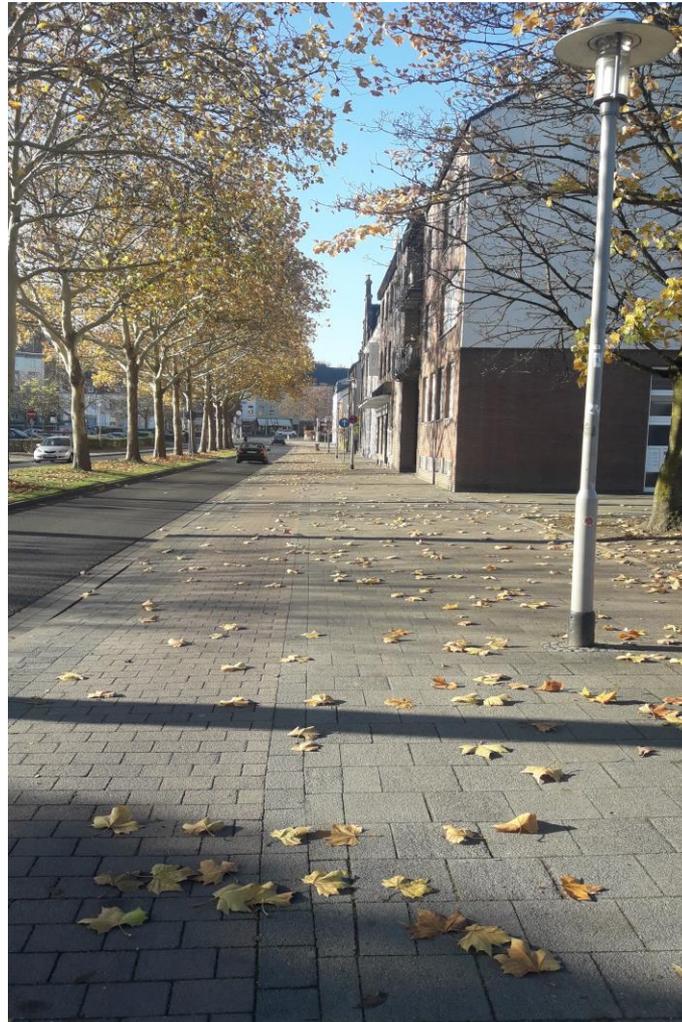
Radwegbenutzungspflicht im Stadtgebiet Kleve

- Auf Grundlage der Voraussetzungen wurden etwaige städtische Straßen unter Beteiligung der Kreispolizeibehörde Kleve, dem Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht überprüft.
- Begutachtet wurden die folgenden Straßenverläufe:
 - Hafenstraße
 - Bahnhofstraße
 - Kalkarer Straße
 - Mittelweg
 - Am Forsthaus (ab Ende Hamstraße, Fahrtrichtung Materborner Allee)
 - Albersallee
 - Wasserburgallee
 - Wiesenstraße
 - Brücktor

Hafenstraße

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

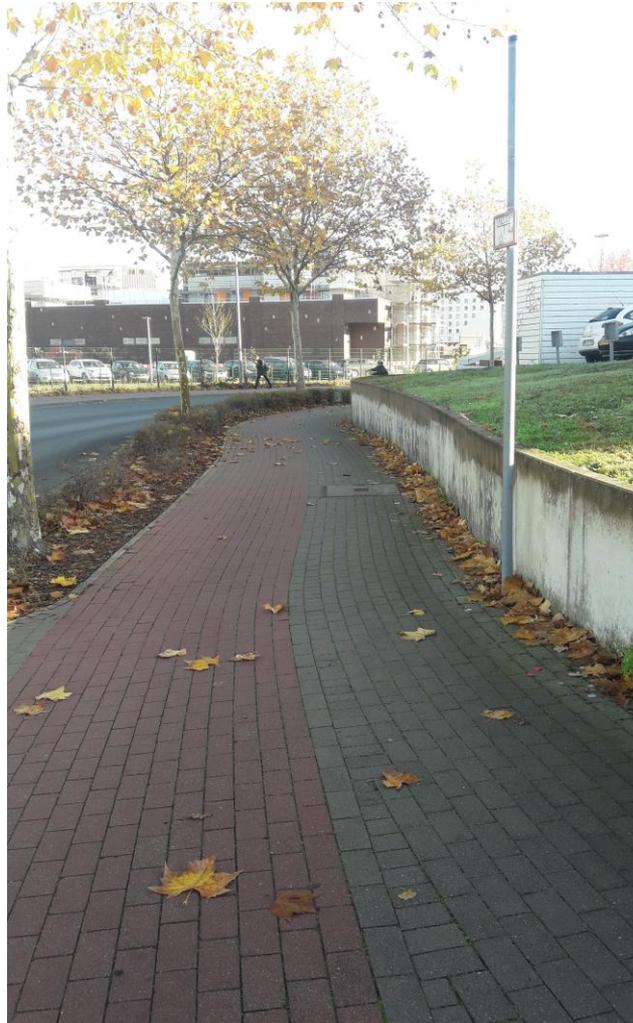
- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der beidseitig vorhanden ist.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.
- Die Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) der StVO wurden vor der Brücke über den Spoykanal eingerichtet.
 - Hier hat der Radfahrer Schrittgeschwindigkeit zu fahren und Rücksicht auf den Fußgänger zu nehmen.



Bahnhofstraße

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

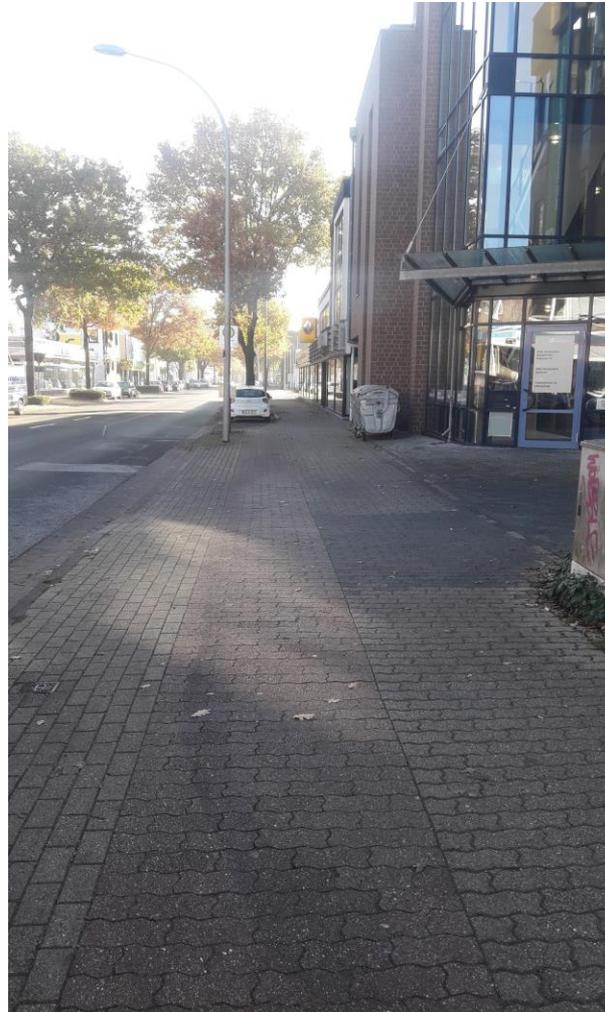
- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der beidseitig vorhanden ist
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.



Kalkarer Straße

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

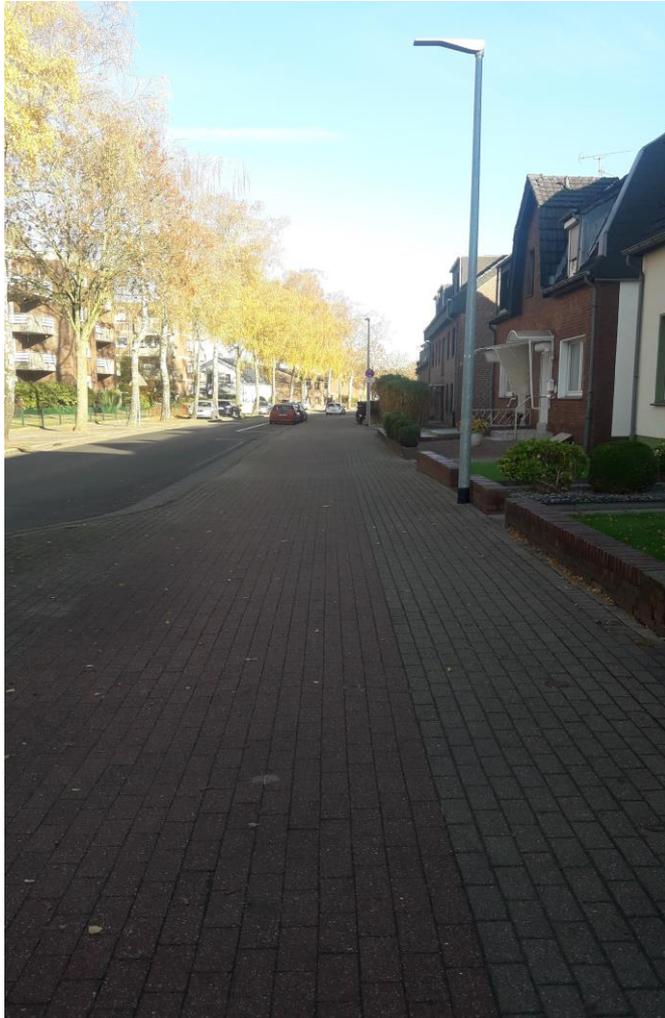
- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der beidseitig vorhanden ist.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.



Mittelweg

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

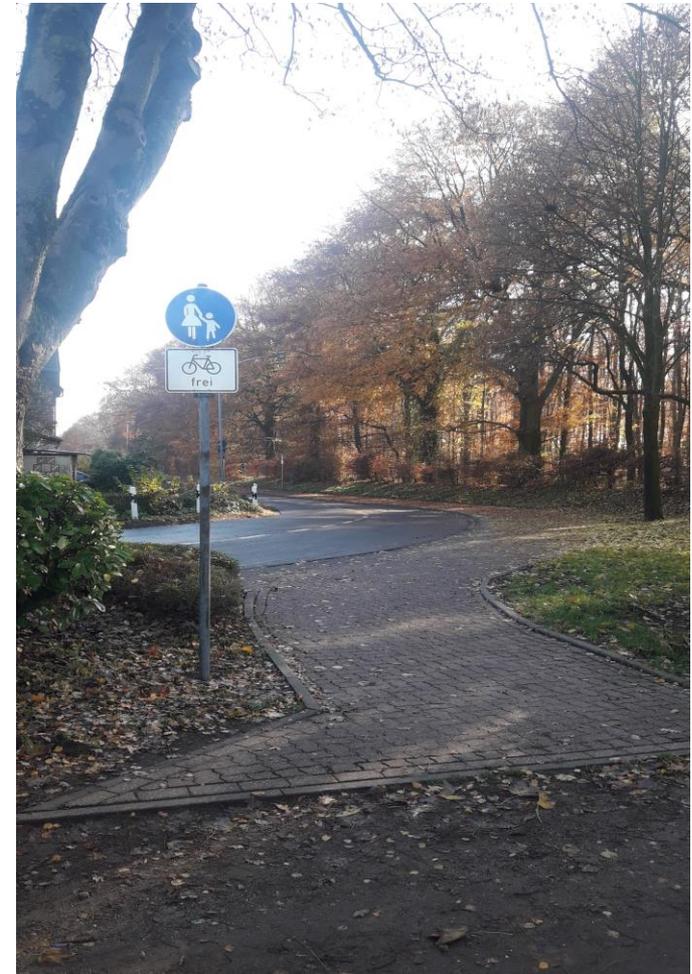
- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der einseitig vorhanden ist.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Das Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) wurde, auch in Gegenrichtung, eingerichtet.
 - Somit ist der Radverkehr als Zweirichtungsverkehr zugelassen.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.



Am Forsthaus

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

- Der bisherige gemeinsame Fuß- und Radweg (einseitig, in beiden Fahrtrichtungen nutzbar) ist in der Farbe „rot“ ausgestaltet.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Die Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) der StVO wurden eingerichtet.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.
- Sofern der Radfahrer diesen Weg nutzt, hat er Schrittgeschwindigkeit zu fahren und Rücksicht auf den Fußgänger zu nehmen.



Albersallee

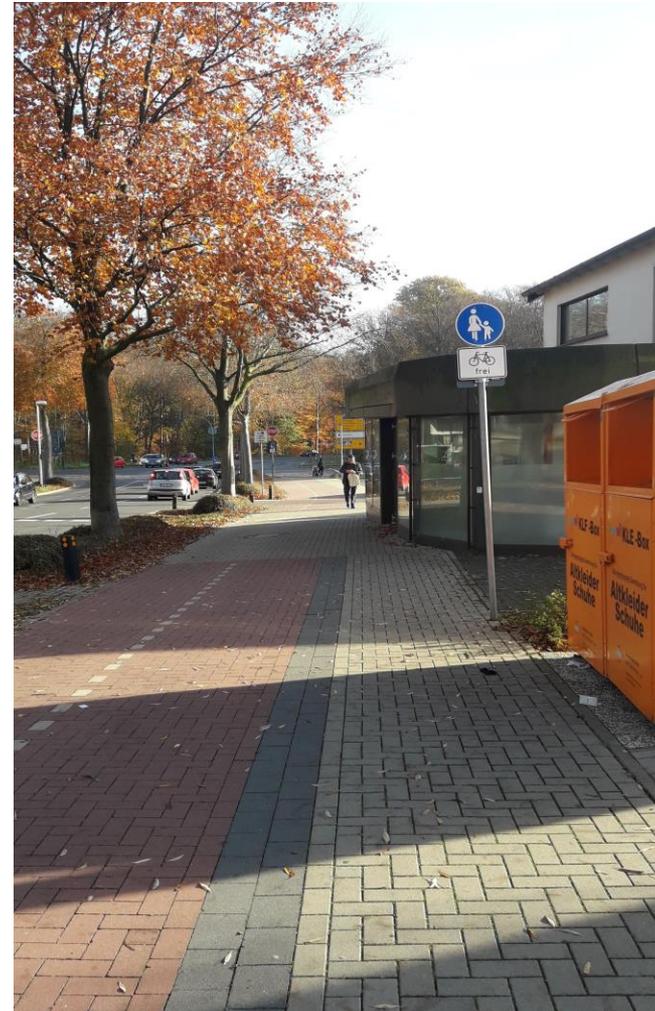
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

- Baulich, teilw. durch die rote Absetzung, erkennbaren „Radweg“, der beidseitig, zwischen Einmündung Materborner Allee bis Einmündung Triftstraße, vorhanden ist.
- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der einseitig, von Einmündung Triftstraße bis Einmündung Nassauerallee, vorhanden ist.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.

Albersallee

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

- Wahlfreiheit für den Radfahrer.
- Auf der Albersallee, in Fahrtrichtung Nassauerallee, entlang des ehemaligen Cafés „Scholten“, ist auf dem Gehweg (Verkehrszeichen 239 der StVO) der Radverkehr durch Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) der StVO zugelassen.
 - Hier hat der Radfahrer Schrittgeschwindigkeit zu fahren und Rücksicht auf den Fußgänger zu nehmen.
- Auf der Albersallee, von Einmündung Triftstraße bis Einmündung Nassauerallee, wurde der Radverkehr auch in Gegenrichtung durch Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) der StVO zugelassen.





Wasserburgallee

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

- Ein von der Fahrbahn durch einen Grünstreifen getrennter Weg ist einseitig vorhanden.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Die Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) der StVO wurden eingerichtet.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.
- Sofern der Radfahrer diesen Weg nutzt, hat er Schrittgeschwindigkeit zu fahren und Rücksicht auf den Fußgänger zu nehmen.



Wiesenstraße

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der beidseitig vorhanden ist.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.



Brücktor

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

- Baulich durch die rote Absetzung erkennbaren „Radweg“, der beidseitig vorhanden ist.
- Die entsprechenden Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht wurden entfernt.
- Wahlfreiheit für den Radfahrer.



Klassifizierte Straßen

- Die Prüfung zur Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht an klassifizierten Straßen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) ist noch nicht abgeschlossen.
- Hierzu wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**